



## Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

**November 2008**  
**6 / 2008**

### Abmahnung als Schnäppchen?

Seit September dieses Jahres – so liest man in letzter Zeit häufig – dürften vom Abgemahnten für anwaltliche Abmahnungen nur noch Gebühren in Höhe von 100 € inkl. Steuern und Auslagen verlangt werden. Man könnte also meinen, einer Abmahnung jetzt getrost ins Auge sehen zu können, ohne wie bisher einem hohen Kostenrisiko ausgesetzt zu sein. Das stimmt so nicht. Denn natürlich ist mit der Neuregelung, die seit dem 01.09.2008 durch das sog. Durchsetzungsgesetz (BGBl. 2008 I, S. 1191 ff.) eingeführt wurde, kein Freifahrtschein für Rechtsverletzungen verbunden.

Geschützt werden sollen nur die Verbraucher, die sich hohen Anwaltsrechnungen für Abmahnungen wegen einer einfachen, geringfügigen Urheberrechtsverletzung ausgesetzt sahen. Die Begrenzung der erstattungsfähigen Gebühren auf 100 € betrifft in solchen Fällen nur die erste urheberrechtliche Abmahnung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs. Dies sind vor allem serienmäßige Abmahnungen gegen – häufig minderjährige und/oder ahnungslose – Nutzer illegaler *file-sharing*-Angebote, die bereits Gegenstand unserer Mitteilungen 2/2008 gewesen sind. Es bleibt im Sinne der Betroffenen zu hoffen, dass derartige Abmahnungen mangels voller Erstattungsfähigkeit der Gebühren nicht mehr derart massenhaft ausgesprochen werden wie dies im vergangenen Jahr der Fall war.

Nicht von der Begrenzung betroffen sind also Abmahnungen gegenüber Unternehmern und wegen wettbewerbsrechtlicher, markenrechtlicher, patentrechtlicher o.ä. Verstöße. Hierfür muss der Abgemahnte – wenn tatsächlich eine Rechtsverletzung gegeben ist – nach wie vor die Anwaltsgebühren in angemessener Höhe tragen.

Ebenfalls nicht begrenzt ist der Gebührenanspruch des Rechtsanwalts gegenüber seinem Auftraggeber, auch nicht in den oben genannten urheberrechtlichen Fällen. Hierin liegt auch der begrüßenswerte rechtspolitische Hintergrund der Neuregelung, die es vermeiden möchte, dass auch in Zukunft bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen über das Ziel hinausgeschossen wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten in diesen Rechtsgebieten gerne zur Verfügung.



Sandra Hollmann  
Rechtsanwältin

[shollmann@seitz-partner.de](mailto:shollmann@seitz-partner.de)  
Tel. 0821 / 345 85 - 43



Michael Tusch  
Rechtsanwalt

[mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de)  
Tel. 0821 / 345 85 - 43



Dr. Sven Friedl,  
Rechtsanwalt

[sfriedl@seitz-partner.de](mailto:sfriedl@seitz-partner.de)  
Tel.: 0821 / 345 85 - 43

Wenn Sie die Information „Mitteilungen zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine E-Mail an [shollmann@seitz-partner.de](mailto:shollmann@seitz-partner.de).